

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

30 Juni 1966

Nr. 11 München, den 29. Juni 1966

Datum	Inhalt	Seite
23. 6. 1966	Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz)	195
23. 6. 1966	Verordnung über Träger der Unfallversicherung für die nach § 539 Abs. 1 Nr. 8 bis Nr. 10 der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen	198
23. 6. 1966	Vierte Verordnung zur Durchführung der §§ 3 dd, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes	198
25. 5. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung im Molkereifach	199
27. 5. 1966	Verordnung über die Voraussetzungen für die Erteilung, den Widerruf und das Erlöschen der Pflegeerlaubnis	199
21. 6. 1966	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Fürsorgedienst (ZAPOFürs.)	200
25. 4. 1966	Verordnung zu Art. 46 Abs. 4 des Jugendamtsgesetzes	202

Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz)

Vom 23. Juni 1966

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Abschnitt I

Art. 1

Ein in den Landtag gewählter Beamter mit Dienstbezügen im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes, des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte tritt mit dem Tag, an dem sein Mandat beginnt, in den Ruhestand, soweit sich aus Art. 6 nichts anderes ergibt.

Art. 2

(1) Ein Beamter, der nach Art. 1 in den Ruhestand getreten ist, erhält für den Monat, in dem sein Mandat beginnt, die Dienstbezüge des bis dahin bekleideten Amtes.

(2) Nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden, erhält der Beamte Ruhegehalt.

Art. 3

(1) Ein Beamter, der nach Art. 1 in den Ruhestand getreten ist, ist nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag auf seinen Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt. Vorschriften, die die Ernennung eines Beamten von einem bestimmten Lebensalter ab nicht mehr zulassen, sind nicht anzuwenden. Der Antrag auf Übernahme ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag zu stellen.

(2) Das dem Beamten zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn an-

gehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden sein; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Stellt der Beamte fristgerecht einen Antrag nach Absatz 1, so erhält er von dem Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt ist, bis zur Übertragung des neuen Amtes Bezüge in Höhe der Dienstbezüge, die ihm bei einem Verbleiben in dem zuletzt bekleideten Amt zugestanden hätten; ausgenommen sind Zuwendungen, die zur Bestreitung eines durch den Dienst bedingten Mehraufwandes gewährt werden.

(4) Der nach Art. 1 in den Ruhestand getretene Beamte ist nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag verpflichtet, einer erneuten Berufung in das frühere Dienstverhältnis unter Übertragung eines den Voraussetzungen des Absatzes 2 entsprechenden Amtes zu folgen, wenn er das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat; lehnt er die Berufung ab, so verliert er seine Rechte als Ruhestandsbeamter. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während seiner Mitgliedschaft im Landtag Mitglied der Staatsregierung war.

(5) Einem Beamten, der sich nach Beendigung der Wahldauer oder nach Auflösung des Landtags zur Neuwahl stellt, ist ein Amt erst dann zu übertragen, wenn feststeht, daß er nicht wiedergewählt worden ist oder wenn er die Wahl abgelehnt hat.

(6) Stellt der Beamte einen Antrag nach Absatz 1 nicht und macht die oberste Dienstbehörde von der ihr nach Absatz 4 zustehenden Befugnis keinen Gebrauch, so verbleibt der Beamte im Ruhestand.

(7) Bei Anwendung der Absätze 1 bis 6 sind Beförderungen, die der Beamte bei Verbleiben im Dienst im Verlauf seiner Dienstlaufbahn erlangt hätte, zu berücksichtigen; in diesem Fall tritt das Beförderungsamts an die Stelle des zuletzt bekleideten Amtes. Satz 1 gilt entsprechend für die Anstellung und für die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde.

Art. 4

Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gilt nach Beendigung der Mitgliedschaft oder nach Beendigung der Wahldauer als Dienstzeit im Sinn des Beamten- und Besoldungsrechtes. Das gleiche gilt für die Zeit, während der der Beamte Bezüge nach Art. 3 Abs. 3 bezieht.

Art. 5

(1) Die Vorschriften in Art. 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Richter in den Bayerischen Landtag, in den Bayerischen Senat oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder des Landes Berlin gewählt wird.

(2) Gleiches gilt für einen Hochschullehrer, der zugleich Richter ist, hinsichtlich des Richteramtes, wenn er in eine der in Absatz 1 genannten Körperschaften gewählt wird.

Art. 6

(1) Ein in den Landtag gewählter kommunaler Wahlbeamter auf Zeit tritt mit dem Tag, an dem sein Mandat beginnt, in den Ruhestand, wenn er in einem Beamten- oder Richterverhältnis mit Dienstbezügen eine Dienstzeit von insgesamt mindestens zehn Jahren (Wartezeit) zurückgelegt hat oder aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit getreten ist; Art. 28 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte gilt entsprechend.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so tritt der kommunale Wahlbeamte auf Zeit mit dem Tag, an dem sein Mandat beginnt, in den einstweiligen Ruhestand. Er erhält Leistungen nach Art. 2. Mit dem Ende seiner Amtszeit als kommunaler Wahlbeamter gilt er als dauernd im Ruhestand befindlich, wenn er zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten wäre; andernfalls ist er zu dem gleichen Zeitpunkt entlassen.

(3) Art. 3 ist auf kommunale Wahlbeamte auf Zeit nicht anzuwenden.

(4) Der Dienstherr kann anordnen, daß der Anspruch auf Geldleistungen, die einem nach den Absätzen 1 oder 2 in den Ruhestand getretenen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit zustehen, bis längstens zur Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres ruht, wenn sich der Beamte nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ohne wichtigen Grund nicht zur Wiederwahl für sein früheres Amt stellen ließ oder die Wahl nicht angenommen hat, obwohl er dienstfähig war. Das gilt nicht für Unfallfürsorgeleistungen.

(5) Ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied, das nach den Absätzen 1 oder 2 in den Ruhestand getreten ist, ist verpflichtet, nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag das frühere kommunale Wahlamt erneut zu übernehmen, wenn das Gemeinderatsmitglied unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll und das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Lehnt es die Berufung ab, so verliert es seine Rechte als Ruhestandsbeamter. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das frühere berufsmäßige Gemeinderatsmitglied während seiner Mitgliedschaft im Landtag Mitglied der Staatsregierung war.

(6) Für Beamte, die aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe Beamte auf Zeit im Sinn des Gesetzes über kommu-

nale Wahlbeamte geworden waren und die nach den Absätzen 1 oder 2 in den Ruhestand getreten sind, gilt nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag Art. 33 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte entsprechend.

(7) Für kommunale Wahlbeamte auf Zeit gilt als Altersgrenze im Sinn des Art. 4 der Zeitpunkt, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

Art. 7

Art. 1, 2, 4 und 6 gelten entsprechend, wenn ein kommunaler Wahlbeamter auf Zeit in den Deutschen Bundestag gewählt wird.

Art. 8

(1) Art. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes. Bei Angestellten, die keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, treten für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag an die Stelle des Ruhegehalts diejenigen Bezüge, die sie bei sinngemäßer Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften als Ruhegehalt erhalten würden.

(2) War ein Angestellter des öffentlichen Dienstes bis zur Annahme der Wahl in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, so erstattet ihm der Dienstherr im Fall der freiwilligen Weiterversicherung für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag die für die Weiterversicherung aufgewendeten Versicherungsbeiträge bis zur Höhe der gesetzlichen und dienstvertraglichen Arbeitgeberanteile, bemessen nach der Vergütung, die dem Angestellten bei Verbleiben im Dienst zugestanden hätte. Zuschüsse, die der Dienstherr einem Angestellten zu den Beiträgen zu einer bestehenden freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, zu einer Versorgungseinrichtung oder zu einer sonstigen mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Versicherung bis zur Annahme der Wahl geleistet hat, werden für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag nach Maßgabe der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen weitergewährt, die für die im Dienst befindlichen Angestellten gelten. Entsprechendes gilt für die gesetzliche Krankenversicherung sowie für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Art. 9

(1) Die Kündigung eines Angestellten während der Dauer der Mitgliedschaft im Landtag wegen seiner Tätigkeit als Abgeordneter ist unzulässig.

(2) Die Entlassung eines Beamten oder die Kündigung eines Angestellten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag wegen seiner Tätigkeit als Abgeordneter ist unzulässig. Entsprechendes gilt für einen Richter nach Beendigung der Mitgliedschaft in einer der in Art. 5 Abs. 1 genannten Körperschaften.

Abschnitt II

Art. 10

(1) Ein Beamter ist zu entlassen, wenn er zur Zeit der Ernennung oder, wenn bei ihm nach Art. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte eine Ernennung entfällt, zur Zeit des Beginns der Amtszeit Mitglied des Bundestags oder des Landtags war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist, die einen Monat nicht überschreiten und drei Monate nicht überschreiten darf, sein Mandat niederlegt. Dies gilt nicht für Beamte ohne Dienstbezüge.

(2) Die Entlassung wird von der obersten Dienstbehörde verfügt und tritt mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt worden ist.

(3) Für einen Richter gilt, wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestags oder eines Landtags war, § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes.

(4) Mitglieder des Landtags oder des Bundestags können während der Dauer ihrer Mitgliedschaft nicht Angestellte im öffentlichen Dienst werden.

Abschnitt III

Art. 11

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461, ber. GVBl. 1958 S. 100), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 1964 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

1. Art. 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beamte und Angestellte der Gemeinde können nicht ehrenamtliche Bürgermeister oder ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder in der gleichen Gemeinde sein. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden, die unmittelbar mit Aufgaben der Rechtsaufsicht befaßt sind, ausgenommen der gewählte Stellvertreter des Landrats, können nicht ehrenamtliche Bürgermeister oder ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sein. Ein Landrat kann nicht ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied einer kreisfreien Gemeinde sein.“

2. Art. 34 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist der erste Bürgermeister in kreisangehörigen Gemeinden Beamter auf Zeit, wenn er zur Zeit der Wahl in einem Dienstverhältnis als Beamter mit Dienstbezügen oder als vollbeschäftigter Angestellter zu der gleichen Gemeinde stand, es sei denn, daß dieses Dienstverhältnis bis zum Beginn der Amtszeit als Bürgermeister beendet wird.“
Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

Art. 12

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221) wird wie folgt geändert:

1. Art. 35 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied verliert sein Amt

1. wenn es die Wählbarkeit verliert,
2. wenn es sich weigert, den in Art. 31 Abs. 5 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Eid zu leisten,
3. wenn es Beamter oder Angestellter der Gemeinde wird.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Wahl zum weiteren Bürgermeister.“

2. In Art. 35 werden angefügt:

a) folgender Absatz 6:

„(6) Wer zum ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied gewählt ist, kann sein Amt nicht antreten, wenn er im Zeitpunkt des Beginns der Wahlzeit Beamter oder Angestellter der Gemeinde ist. In diesem Fall rückt ein Ersatzmann in den Gemeinerat nach. Absatz 4 gilt entsprechend.“

b) folgender Absatz 7:

„(7) Wer zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gewählt ist, kann sein Amt nicht antreten, wenn er im Zeitpunkt des Beginns der Amtszeit Beamter oder Angestellter der Gemeinde ist. Art. 32 gilt entsprechend.“

Art. 13

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 1964 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

In Art. 24 Abs. 3 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. Beamte und Angestellte des Landkreises und des Landratsamts“.

Die bisherigen Nummern 1 bis 3 erhalten die Nummern 2 bis 4.

Art. 14

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern vom 27. Juli 1953 (BayBS I S. 529), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 1964 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bezirksräte können nicht sein

1. Beamte und Angestellte des Bezirks,
2. Beamte und Angestellte der Regierung, die unmittelbar mit Aufgaben des Bezirks befaßt sind (Art. 33),
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Rechtsaufsicht befaßt sind.“

Art. 15

Das Gesetz über die Wahl der Bezirkstage in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1958 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1959 (GVBl. S. 257) wird wie folgt geändert:

Dem Art. 4 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Wer zum Bezirksrat gewählt ist, kann sein Amt nicht antreten, wenn er im Zeitpunkt des Beginns der Wahlzeit Beamter oder Angestellter des Bezirks ist. In diesem Fall rückt ein Ersatzmann in den Bezirkstag nach. Art. 68 des Landeswahlgesetzes gilt entsprechend.

(3) Ein Bezirksrat verliert außer den in Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes aufgeführten Gründen seinen Sitz auch dann, wenn er Beamter oder Angestellter des Bezirks wird.“

Art. 16

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte vom 16. Juni 1964 (GVBl. S. 113), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister ist entlassen, wenn er Beamter oder Angestellter seines Dienstherrn wird.“
Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.

2. Art. 17 Satz 1 erhält nach dem Strichpunkt folgende Fassung:

„in den Fällen des Art. 16 Abs. 4 und 5 endet es mit dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses.“

3. Art. 165 wird gestrichen.

Art. 17

Art. 14 bis 19 des Bayerischen Richtergesetzes vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13) werden aufgehoben.

Art. 18

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1970 in Kraft, die Vorschriften der Artikel 11, 12, 13, 14 und 16 jedoch erst am 1. Mai 1972.

(2) Die bei Beginn der 6. Legislaturperiode des Bayerischen Landtags laufenden Amtszeiten kommunaler Wahlbeamter auf Zeit, die bereits in der vorhergehenden Legislaturperiode Mitglieder des Landtags waren, bleiben unberührt.

München, den 23. Juni 1966

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
über Träger der Unfallversicherung für die
nach § 539 Abs. 1 Nr. 8 bis Nr. 10 der Reichs-
versicherungsordnung versicherten Personen**

Vom 23. Juni 1966

Auf Grund des § 656 Abs. 4 Satz 1 und des § 771 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Landeshauptstadt München und der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband werden für ihren Bereich zu Versicherungsträgern bestimmt

- für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, soweit das Unternehmen nicht für Rechnung des Freistaates Bayern geht (§ 655 Abs. 2 Nr. 1 RVO),
- in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a und Buchstabe c und Nr. 10 RVO (§ 655 Abs. 2 Nr. 3 RVO),
- in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe b RVO (§ 655 Abs. 2 Nr. 3 RVO), sofern die Hilfe einem Bediensteten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts geleistet wird, für welche die Landeshauptstadt München oder der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband Versicherungsträger ist.

§ 2

(1) § 1 gilt nicht für Unternehmen, die Bestandteil eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Unternehmens sind (§ 655 Abs. 3 RVO).

(2) § 1 Nr. 1 gilt nicht, soweit gemäß § 653 Abs. 1 Nr. 3 RVO der Bund und soweit gemäß der Verordnung Nr. 91 betreffend Zuständigkeit der Unfallversicherung für das Bayerische Rote Kreuz vom 25. Februar 1946 (BayBS IV S. 639) der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband bereits Versicherungsträger ist.

§ 3

Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband legt die nach § 1 dieser Verordnung und nach der Verordnung Nr. 91 betreffend Zuständigkeit der Unfallversicherung für das Bayerische Rote Kreuz vom 25. Februar 1946 (BayBS IV S. 639) von ihm zu tragenden Aufwendungen nach Maßgabe seiner Satzung auf die zu seinem Bereich gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände um. Dabei dürfen die Versicherten oder die aus Versicherten bestehenden Unternehmen zur Hilfe bei Feuersnot oder anderen Unglücksfällen nicht zu Beiträgen herangezogen werden (§ 771 Abs. 1 RVO).

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung zum Vollzug des dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405) vom 28. Juni 1929 (BayBS IV S. 639) wird wie folgt geändert:

- Abschnitt I Nr. 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
- In Abschnitt II Nr. 1 Abs. 1 werden folgende Worte gestrichen:
„sowie für diejenigen Betriebe der Feuerwehren und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die im

Gebiet der Mitgliedsgemeinden ihren Sitz haben, und für die Unfälle beim Lebensretten, die sich in dem Gebiet der zum Verband gehörigen Gemeinden und in gemeindefreien Gebieten ereignen“.

München, den 23. Juni 1966

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

**Vierte Verordnung
zur Durchführung der §§ 3 dd, 21 und 22 Abs. 1
des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes**

Vom 23. Juni 1966

Auf Grund der §§ 3 dd, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 23. Juni 1960 und des § 15 Abs. 3 und 4 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960, beide in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 524) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Wohnraumbewirtschaftung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in folgenden kreisfreien Städten und Landkreisen aufgehoben, mit Ausnahme der in Spalte 3 bezeichneten kreisangehörigen Gemeinden:

Kreisfreie Stadt	Landkreis	Kreisangehörige Gemeinde
1	2	3
Regierungsbezirk Oberbayern		
Freising	Dachau	Karlsfeld
Regierungsbezirk Niederbayern		
	Passau	
Regierungsbezirk Schwaben		
	Günzburg	Leipheim
	Neu-Ulm	

(2) Die Wohnraumbewirtschaftung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in den folgenden kreisangehörigen Gemeinden aufgehoben:

Ebersberg	Landkreis Ebersberg
Poing	Landkreis Ebersberg
Esting	Landkreis Fürstfeldbruck
Gauting	Landkreis Starnberg

(3) Genehmigungen nach §§ 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes erteilen die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 2

Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen gemäß § 15 Abs. 3 und 4 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 1. Juli 1966 an in den in § 1 Abs. 1 angeführten kreisfreien Städten und Landkreisen, mit Ausnahme der in Spalte 3 bezeichneten kreisangehörigen Gemeinden, sowie in den in § 1 Abs. 2 genannten kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr den Preisvorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.
München, den 23. Juni 1966

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aus- bildung im Molkereifach

Vom 25. Mai 1966

Auf Grund des § 52 Abs. 1 und 2 und des § 54 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch § 82 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausbildung im Molkereifach vom 9. Januar 1964 (GVBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zugelassen kann auch werden, wer neben der bestandenen Obermeier- oder Oberkäserprüfung insgesamt eine mindestens vierjährige oder gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 4 und § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 verkürzte Tätigkeit als Molkereigehilfe nachweist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.
München, den 25. Mai 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hundhammer, Staatsminister

Verordnung über die Voraussetzungen für die Erteilung, den Widerruf und das Erlöschen der Pflege- erlaubnis

Vom 27. Mai 1966

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — JWG — in der Fassung vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) und des Art. 17 Abs. 2 des Jugendamtsgesetzes — JAG — vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 194) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Persönliche Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis darf einer Pflegeperson nur erteilt werden, wenn sie

1. erzieherische Fähigkeiten besitzt, die dem Entwicklungs- und Erziehungsstand des Pflegekindes entsprechen,
2. keine charakterlichen Mängel aufweist, die die Entwicklung des Pflegekindes ernstlich behindern könnten (z. B. Jähzorn, Geiz),
3. und die Mitglieder ihres Haushaltes das Wohl des Pflegekindes nicht gefährden,
4. bereit ist, die religiöse Erziehung des Pflegekindes im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchzuführen,
5. und die Mitglieder ihres Haushalts nicht an Krankheiten leiden, die das Wohl des Kindes gefährden (insbesondere ansteckende Krankheiten, Nerven- und Suchtkrankheiten),
6. in geordneten Familienverhältnissen lebt,
7. in gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
8. eine geordnete Haushaltsführung hat,
9. Gewähr dafür bietet, daß sie das Pflegegeld zum Wohl des Kindes verwendet.

§ 2

Weitere Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis

- (1) Die Wohnung muß groß genug für das Pflegekind und die in der Wohnung lebenden Personen und ausreichend ausgestattet sein und im übrigen mindestens den Anforderungen der Art. 10 bis 16 Landeswohnungsordnung vom 8. Februar 1937

(BayBS II S. 463) entsprechen. Das Pflegekind muß ein Bett für sich allein haben. Pflegekinder über sechs Jahre sollen den Schlafrum nicht mit Personen des anderen Geschlechts oder erheblich höheren Lebensalters teilen.

(2) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel Eheleuten, sie kann auch Alleinstehenden erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind soll dem zwischen Eltern und Kind entsprechen.

(3) Vor der Erteilung der Pflegeerlaubnis ist ein Strafregisterauszug oder ein amtliches Führungszeugnis einzuholen, wenn die Pflegeperson und in ihrem Haushalt lebende Erwachsene nicht ausreichend bekannt sind.

§ 3

Anzahl der Pflegekinder

(1) Die Pflegeerlaubnis darf grundsätzlich höchstens für fünf Pflegekinder in einer Pflegestelle erteilt werden. In Ausnahmefällen kann sie für ein sechstes Kind erteilt werden. Soweit keine Pflegeerlaubnis für Familienpflege mehr zulässig ist, sind die §§ 78, 79 JWG anzuwenden.

(2) Soll einer Pflegeperson, die bereits für ein oder mehrere Kinder die Pflegeerlaubnis hat, die Pflegeerlaubnis für ein weiteres Kind erteilt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen und die individuelle Betreuung jedes einzelnen Kindes gesichert ist.

(3) Werden mehrere Pflegekinder in einer Pflegestelle untergebracht, so ist eine nach Alter und Geschlecht möglichst familiengemäße Zusammensetzung anzustreben.

§ 4

Widerruf der Pflegeerlaubnis

(1) Die Pflegeerlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 1 Nr. 1 bis 5 nicht vorliegen haben oder nicht mehr vorliegen.

(2) Sie soll widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 1 Nr. 6 bis 9, § 2 Abs. 1 nicht vorliegen haben oder nicht mehr vorliegen oder wenn sich das Pflegekind nicht in die Familie einlebt.

(3) Die Pflegeerlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. Mängel in der Pflege oder Erziehung des Pflegekindes festgestellt werden,
2. Auflagen, mit denen die Pflegeerlaubnis versehen worden ist, nicht erfüllt werden,
3. eine Pflegeperson den vom Jugendamt nach § 31 JWG getroffenen Anordnungen nicht nachkommt (Art. 18 Abs. 2 JAG) oder
4. es sonst für das leibliche, geistige und seelische Wohl des Pflegekindes förderlich ist.

(4) Vor dem Widerruf ist die Pflegeperson in der Regel zu hören.

§ 5

Erlöschen der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis erlischt, wenn

1. die Pflegeperson die Wohnung wechselt, es sei denn, daß auch die neue Wohnung im bisherigen Jugendamtsbezirk liegt und das Jugendamt schriftlich erklärt, daß die Pflegeerlaubnis weitergilt.
2. das Pflegeverhältnis mit Einverständnis der Pflegeperson gelöst wird und das Kind die Pflegestelle verläßt,
3. das Pflegekind länger als ein Jahr ununterbrochen nicht in der Pflegestelle gelebt hat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.
München, den 27. Mai 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Fürsorgedienst (ZAPOFürs.)

Vom 21. Juni 1966

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 1 und Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und des § 23 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Fürsorgedienst:

Übersicht

- I. Geltungsbereich
- § 1 II. Zulassung zur Laufbahn
- § 2 Voraussetzungen
- § 3 Dienstzeit als Angestellter
- III Vorbereitungslehrgang und Anstellungsprüfung
1. Gemeinsame Vorschriften
- § 4 Durchführung des Lehrgangs und der Prüfung
- § 5 Lehr- und Prüfungsstoff
2. Vorbereitungslehrgang
- § 6 Dauer und Zulassung
3. Anstellungsprüfung
- § 7 Zulassung
- § 8 Einteilung der Prüfung
- § 9 Die schriftliche Prüfung
- § 10 Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsergebnisse
- § 13 Bildung der Durchschnittsnote für die schriftliche Prüfung und der Gesamtpflichtungsnote
- § 14 Sonstige Prüfungsvorschriften
- IV. Übergangs- und Schlußvorschriften
- § 15 Übergangsregelung für staatlich anerkannte Wohlfahrtspfleger (Volkspfleger)
- § 16 Übergangsregelung für Beamte auf Widerruf
- § 17 Übergangsregelung für ältere Angestellte
- § 18 Inkrafttreten

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Verordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen Fürsorgedienstes beim Staat, bei den Gemeinden und den Gemeindeverbänden. Der gehobene Fürsorgedienst umfaßt die staatlich anerkannten Sozialarbeiter im Beamtenverhältnis bei Gesundheitsämtern, Jugendämtern, örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und deren Aufsichtsbehörden.

II. Zulassung zur Laufbahn

§ 2

Voraussetzungen

(1) Zur Laufbahn kann zugelassen werden, wer die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und

- eine dreijährige Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Höheren Fachschule für Sozialarbeit erhalten hat,
- die staatliche Prüfung für Sozialarbeiter bestanden hat,
- ein einjähriges Berufspraktikum als staatlich geprüfter Sozialarbeiter mit erfolgreichem Kolloquium abgeschlossen hat,
- als Sozialarbeiter staatlich anerkannt ist,
- sich im öffentlichen Fürsorgedienst als Angestellter nach § 3 bewährt hat,
- am Vorbereitungslehrgang teilgenommen und die Anstellungsprüfung bestanden hat,
- ausreichende Kenntnisse in der deutschen Kurzschrift und im Maschinenschreiben besitzt.

(2) Die zugelassenen Bewerber werden unmittelbar als Beamte auf Probe eingestellt.

(3) Der erfolgreiche Besuch einer Fachschule für Sozialarbeit (Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2) ersetzt die allgemeine Vorbildung nach Art. 25 Nr. 1 BayBG und § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LbV. Das Berufspraktikum (Abs. 1 Nr. 3) und die Dienstzeit (Abs. 1 Nr. 5) treten an die Stelle eines Vorbereitungsdienstes.

§ 3

Dienstzeit als Angestellter

(1) Der Bewerber für den gehobenen Fürsorgedienst muß sich als staatlich anerkannter Sozialarbeiter mindestens ein Jahr lang bei den in § 1 genannten Behörden bewährt haben. Die oberste Dienstbehörde kann ausnahmsweise Dienstzeiten als staatlich anerkannter Sozialarbeiter, die im öffentlichen Dienst bei anderen Dienststellen geleistet werden, auf die Dienstzeit anrechnen.

(2) Die Dienstzeit nach Abs. 1 Satz 1 darf — abgesehen von Urlaub und Arbeitsunfähigkeit — höchstens drei Monate unterbrochen sein. Ein Urlaub ohne Vergütung wird auf die Dienstzeit nicht angerechnet. Das gleiche gilt für eine Arbeitsunfähigkeit, die im ganzen sechs Wochen im Jahr übersteigt. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

III. Vorbereitungslehrgang und Anstellungsprüfung

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 4

Durchführung des Lehrgangs und der Prüfung

(1) Der Lehrgang und die Prüfung werden von der Bayerischen Verwaltungsschule durchgeführt.

(2) Die Bewerber werden von der Anstellungsbehörde oder der von ihr ermächtigten Stelle angemeldet.

(3) Die Bayerische Verwaltungsschule läßt die angemeldeten Bewerber zu, wenn sie die hierfür festgelegten Voraussetzungen erfüllen (§§ 6 Abs. 2 und Abs. 7). Die Entscheidung ist dem Bewerber über die anmeldende Stelle schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 5

Lehr- und Prüfungsstoff

Der Lehr- und Prüfungsstoff umfaßt

1. die Grundbegriffe

- der Staatskunde,
- der allgemeinen Rechtskunde und des allgemeinen Verwaltungsrechts,
- des Rechts der Gemeinden und Gemeindeverbände,
- des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,

2. die Grundzüge

- des Sozialversicherungsrechts,
- der Verwaltungstechnik,

3. das Sozialhilferecht,

4. das Jugendwohlfahrtsrecht.

2. Vorbereitungslehrgang

§ 6

Dauer und Zulassung

(1) Der Lehrgang dauert vier Wochen. Er wird als Vollelehrgang durchgeführt.

(2) Zum Lehrgang wird ein Bewerber erst zugelassen, wenn er von der in § 3 Abs. 1 vorgeschriebenen Dienstzeit mindestens neun Monate zurückgelegt hat.

3. Anstellungsprüfung

§ 7

Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer an dem der Prüfung unmittelbar vorangehenden Lehrgang teilgenommen hat. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann auch ein Bewerber zugelassen werden, der an einem früheren Lehrgang teilgenommen hat.

§ 8

Einteilung der Prüfung

Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 9

Die schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind drei Aufgaben, darunter eine Doppelaufgabe, zu bearbeiten. Die Arbeitszeit für eine Aufgabe beträgt drei Stunden, für die Doppelaufgabe fünf Stunden.

(2) Die Doppelaufgabe ist aus dem Sozialhilferecht oder dem Jugendwohlfahrtsrecht zu stellen.

§ 10

Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. eine schlechtere Durchschnittsnote als 4,50 oder
2. einmal die Note „ungenügend (6)“ oder
3. in der Doppelaufgabe und in einer weiteren Aufgabe die Note „mangelhaft (5)“ erhalten hat. Er wird nicht mehr zur mündlichen Prüfung zugelassen. Er hat die Anstellungsprüfung nicht bestanden.

§ 11

Mündliche Prüfung

Jeder Prüfling wird im Durchschnitt eine halbe Stunde geprüft. In der Regel sind je drei, keinesfalls jedoch mehr als fünf Prüflinge gemeinsam zu prüfen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsergebnisse

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden mit Einzelnoten, die Ergebnisse der mündlichen Prüfung mit einer Gesamtnote bewertet.

(2) Es gelten folgende Notenstufen:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(3) Aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. Ist sie schlechter als 4,50, so ist die Anstellungsprüfung nicht bestanden.

§ 13

Bildung der Durchschnittsnote für die schriftliche Prüfung und der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Einzelnote für die Doppelaufgabe zählt zweifach.

(2) Die Durchschnittsnote für die schriftliche Prüfung (§ 10 Satz 1 Nr. 1) wird aus den Einzelnoten

für die schriftlichen Arbeiten gebildet. Die Einzelnoten werden zusammengezählt und durch vier geteilt.

(3) Die Gesamtprüfungsnote (§ 12 Abs. 3) wird aus den Einzelnoten für die schriftlichen Arbeiten und aus der Gesamtnote für die mündliche Prüfung gebildet. Die Noten werden zusammengezählt und durch fünf geteilt.

(4) Die Durchschnittsnote für die schriftliche Prüfung und die Gesamtprüfungsnote werden nur bis auf zwei Dezimalstellen berechnet.

(5) Es erhalten

die Note sehr gut	Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote (Durchschnittsnote) bis 1,50,
die Note gut	Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote (Durchschnittsnote) von 1,51 bis 2,50,
die Note befriedigend	Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote (Durchschnittsnote) von 2,51 bis 3,50,
die Note ausreichend	Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote (Durchschnittsnote) von 3,51 bis 4,50,
die Note mangelhaft	Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote (Durchschnittsnote) von 4,51 bis 5,50,
die Note ungenügend	Prüflinge mit einer Gesamtprüfungsnote (Durchschnittsnote) über 5,50.

§ 14

Sonstige Prüfungsvorschriften

Im übrigen sind die Prüfungsvorschriften für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst entsprechend anzuwenden.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Übergangsregelung für staatlich anerkannte Wohlfahrtspfleger (Volkspfleger)

Den nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 vorgeschriebenen Voraussetzungen stehen im einzelnen gleich:

1. eine Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Wohlfahrtspflegeschule (Volkspflegeschule) oder eine gleichwertige theoretische Ausbildung in der Wohlfahrtspflege (Volkspflege),
2. die staatliche Prüfung für Wohlfahrtspfleger (Volkspfleger),
3. das für Wohlfahrtspfleger (Volkspfleger) vorgeschriebene Berufspraktikum und
4. die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger (Volkspfleger).

§ 16

Übergangsregelung für Beamte auf Widerruf

Beamte auf Widerruf, die nach den bisherigen Vorschriften im Vorbereitungsdienst für den gehobenen Fürsorgedienst stehen (Fürsorgeträger), können als Beamte auf Probe eingestellt werden, wenn sie an einem Vorbereitungslehrgang teilgenommen und die Anstellungsprüfung bestanden haben.

§ 17

Übergangsregelung für ältere Angestellte

(1) Für Angestellte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung das vierzigste Lebensjahr vollendet hatten, entfällt der Nachweis der Kenntnisse in der deutschen Kurzschrift und im Maschinenschreiben (§ 2 Abs. 1 Nr. 7).

(2) Für Angestellte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung das vierzigste Lebensjahr vollendet hatten, entfallen Lehrgang und Prüfung, wenn sie seit mindestens fünf Jahren als staatlich anerkannte Wohlfahrtspfleger (Volkspfleger) im Angestelltenverhältnis bei den in § 1 genannten Behörden ununterbrochen beschäftigt werden und sich bewährt haben. § 3 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Wohlfahrtspfleger als Beamtenanwärter vom 7. April 1960 (MABl. S. 390) außer Kraft.

München, den 21. Juni 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern

J u n k e r, Staatsminister

Verordnung zu Art. 46 Abs. 4 des Jugendamtgesetzes

Vom 25. April 1966

Auf Grund des Art. 46 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften — Jugendamtsgesetz (JAG) vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 194) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Erstattungsfähig nach Art. 46 Abs. 4 Nr. 1 des Jugendamtgesetzes sind nur Belastungen, die aus Kosten der freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung erwachsen; Kosten für Hilfen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften gewährt werden müssen und mit der Maßnahme der Freiwilligen Erziehungshilfe oder Fürsorgeerziehung nicht in Zusammenhang stehen (z. B. Tuberkulosenhilfe, Geschlechtskrankenfürsorge), sind nicht erstattungsfähig.

(2) Ausgleichsfähige Aufwendungen nach Art. 46 Abs. 4 Nr. 2 des Jugendamtgesetzes sind Erstattungsleistungen der Bezirke für erstattungsfähige Belastungen im Sinne von Absatz 1.

§ 2

(1) Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise melden den Bezirken halbjährlich bis zum 15. August und 15. Februar eines jeden Jahres ihre erstattungsfähigen Belastungen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung, die ihnen im Verlaufe des vorangegangenen Halbjahres (1. Januar bis 30. Juni bzw. 1. Juli bis 31. Dezember) nach Abzug ihrer in den gleichen Zeitraum fallenden Einnahmen (Art. 46 Abs. 2 des Jugendamtgesetzes) verblieben sind.

(2) Ergibt der Abzug der Einnahmen von den erstattungsfähigen Belastungen einen Einnahmeüberschuß, gilt für die Meldung Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Meldung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist getrennt für die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung mit dem Formblatt in der Anlage zu dieser Verordnung in vierfacher Ausfertigung zu erstellen; die Ausfertigungen sind bestimmt für den Bezirk, die Regierung, das Landesjugendamt und das Statistische Landesamt.

(4) Änderungen, die aus irgendeinem Grunde sich nach Ablauf des Abrechnungszeitraums ergeben und sich auf die Höhe des erstattungsfähigen Betrages auswirken, sind in der der Feststellung der Änderung folgenden Halbjahresmeldung zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die Bezirke setzen auf Grund der Meldung nach § 2 dieser Verordnung die den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen nach Art. 46 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 des Jugendamtgesetzes zustehenden Erstattungsbeträge fest und zahlen sie an die kreisfreien Gemeinden und Landkreise aus.

(2) Im Falle eines Einnahmeüberschusses (§ 2 Abs. 2 dieser Verordnung) haben die kreisfreien Gemeinden und Landkreise den Überschußbetrag entsprechend Art. 46 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 des Jugendamtgesetzes rückzuerstatten; den Rückerstattungsbetrag überweisen die kreisfreien Gemeinden und Landkreise insgesamt an die Bezirke.

§ 4

(1) Jeder Bezirk meldet nach Abschluß des Verfahrens nach § 3 dieser Verordnung

a) mit dem für die Regierung bestimmten Formblatt unter Beigabe der für das Landesjugendamt bestimmten Ausfertigung dieser die Erstattungsbeiträge nach Art. 46 Abs. 4 Nr. 1 des Jugendamtgesetzes; die Regierung ersetzt dem Bezirk diese Beträge, wobei sie die Anteilsbeiträge des Staates an Einnahmeüberschußbeträgen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verrechnet; das für das Landesjugendamt bestimmte Formblatt leitet die Regierung an dieses weiter;

b) mit dem für das Statistische Landesamt bestimmten Formblatt diesem die Erstattungsbeiträge nach Art. 46 Abs. 3 des Jugendamtgesetzes.

(2) Das Statistische Landesamt errechnet auf Grund der Meldungen der Bezirke für jedes Jahr die vom Staat nach Art. 46 Abs. 4 Nr. 2 des Jugendamtgesetzes zu erbringenden Ausgleichsleistungen; die Auszahlung der Ausgleichsleistungen an die Bezirke veranlaßt das Staatsministerium der Finanzen. Das Staatsministerium der Finanzen leistet auf die Ausgleichsleistungen vorher einen angemessenen Abschlag.

(3) Maßgebend für die Realsteuerkraft im Sinne von Art. 46 Abs. 4 Nr. 2 des Jugendamtgesetzes sind die für das Abrechnungsjahr festgesetzten Realsteuerkraftzahlen.

§ 5

(1) Die in den vorstehenden Bestimmungen getroffene Regelung gilt für alle ab 1. Januar 1966 entstehenden Kosten und die auf diese Kosten gezahlten Einnahmen (Art. 46 Abs. 2 des Jugendamtgesetzes).

(2) Auf alle Kosten, die vor Beginn dieser Regelung entstanden sind, sowie auf die Einnahmen, die auf solche Kosten entfallen, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 25. April 1966

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. P ö h n e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

J u n k e r, Staatsminister

Anlage

zu der Verordnung zu Art. 46 Abs. 4 des Jugendamtsgesetzes vom 25. April 1966 (GVBl. S. 202)

Stadt _____
Landkreis _____

Stadt- jugendamt
Kreis- _____

Az.:

An den
Bezirk
— Sozialhilfeverwaltung —

Betreff: Abrechnung der Kosten der Fürsorgeerziehung für die Zeit vom 1. 1. — 30. 6.
Freiwilligen Erziehungshilfe 1. 7. — 31. 12.

	Leistungen ohne Zugewanderte	Leistungen für Zugewanderte
	lt. Sachbuch DM	lt. Sachbuch DM
A Einnahmen		
Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche und sonstige Ersatzleistungen		
Zuweisungen (Erstattungen) von Gebietskörperschaften für Kosten der vorläufigen Fürsorgeerziehung		
Summe A		
B Ausgaben		
Laufende und einmalige Leistungen in Einrichtungen/Heimen*		
Laufende und einmalige Leistungen für Familienunterbringung*		
Zuweisungen (Erstattungen) an Gebietskörperschaften für Kosten der vorläufigen Fürsorgeerziehung		
Summe B		
— Summe A		
Mehr- $\frac{\text{Einnahmen}}{\text{Ausgaben}}$		
— 80 % Leistungen für Zugewanderte		
Somit erstattungsfähige		
Mehr- $\frac{\text{Einnahmen}}{\text{Ausgaben}}$		

* (einschließlich Taschengeld, Transportkosten, Bekleidungsbeihilfen, Weihnachtsbeihilfen, gesundheitliche Betreuung usw.)

Mehr-	$\frac{\text{Einnahmen}}{\text{Ausgaben}}$	(Endbetrag Sp. 1)
Mehr-	$\frac{\text{Einnahmen}}{\text{Ausgaben}}$	(Endbetrag Sp. 2)	=====
Gesamtsumme der Mehr-	$\frac{\text{Einnahmen}}{\text{Ausgaben}}$		=====
davon 50 %	(Anteil des Bezirks)	
+	30 % (Anteil des Staates)		=====
insgesamt 80 %			=====

Es wird gebeten, den Betrag auf Kto.-Nr. bei
zu überweisen. / Der Betrag zu Lasten des (der) wird demnächst
(Zahlungsweg) über wiesen.

Sachlich richtig und festgestellt
I. A.

Die Übereinstimmung vorstehender Abrechnung
mit dem Sachbuch bestätigt:

.....

.....

Rechnungsprüfungsamt
Kassenaufsichtsbeamter

